



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	UDC, durch Jean-Luc Addor, Anne Luyet (Suppl.) und Bruno Perroud (Suppl.)
<b>Gegenstand</b>	KESB: eine erste Bilanz
<b>Datum</b>	11. Juni 2014
<b>Nummer</b>	3.0141

---

1. Die Postulanten weisen darauf hin, dass die vor einem Jahr geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bereits mit Funktions- und Kostenproblemen zu kämpfen hätten. Die angestrebte Professionalisierung habe zu Problemen bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal geführt, ohne zu einer deutlichen Verbesserung bei der Bearbeitung der Dossiers beigetragen zu haben:

- die Technokratie habe auf Kosten einer einfachen Funktionsweise zugenommen;
- der Zusammenschluss der Behörden innerhalb von interkommunalen Strukturen sei auf Kosten einer bürgernahen Justiz erfolgt und habe dazu geführt, dass die Gemeinden die Kontrolle über die Fälle, die manchmal doch eine Intervention ihrerseits bedingen, verloren hätten.

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, eine erste Bilanz über die Organisation der KESB zu ziehen und allenfalls nötige Korrekturen und Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Nach einer kurzen Erläuterung der Stossrichtungen des neuen Bundesrechts über den Personenschutz (Ziff. 2) wird sich der Staatsrat zu den von den Postulanten aufgeworfenen Punkten äussern (Ziff. 3) und seine Schlussfolgerungen darlegen (Ziff. 4).

2. Am 19. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 10. März 1907 (ZGB) im Bereich des Vormundschaftsrechts angenommen.

Innerhalb eines Jahrhunderts haben sich das Familien- und Gesellschaftsleben einerseits und die Rolle des Wohlfahrtsstaates andererseits grundlegend gewandelt. Das neue Recht trägt diesen Umwälzungen Rechnung und lässt sich nicht mehr mit dem Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907 vergleichen. Unter den Neuerungen finden sich namentlich:

- die Regelung der eigenen Vorsorge und der Massnahmen von Gesetzes wegen, welche der Anordnung einer behördlichen Schutzmassnahme vorausgehen;
- die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit der behördlichen Schutzmassnahmen, die von Fall zu Fall aufgrund der Bedürfnisse der Person beurteilt werden (Massnahme nach Mass) müssen;
- eine Palette von sechs hauptsächlichen Beistandschaften mit Varianten, die je nach Umständen kombiniert werden können;
- eine detaillierte Regelung der fürsorgerischen Unterbringung, der Behandlung ohne Zustimmung in einer Institution und der Nachbetreuung;
- die Anforderung einer interdisziplinären und spezialisierten Schutzbehörde, die mit einer grundsätzlichen Entscheidungskompetenz in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz ausgestattet ist;
- zwingende Verfahrensregeln, insbesondere was die Feststellung des Sachverhalts und die Erstellung der Gutachten anbelangt.

3. Die Anwendung des neuen Personenschutzrechts stellt für die KESB, aber auch für die Kantonsgerichte und das Bundesgericht, eine grosse Herausforderung dar. Die zahlreichen Veröffentlichungen und die umfangreiche Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofs bezeugen dies. All diese Behörden befinden sich noch in der Lernphase, stossen auf Interpretationsprobleme und suchen nach Lösungen. In Beantwortung einer Frage von Frau Nationalrätin Silvia Schenker betreffend die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes liess der Bundesrat verlauten, dass eine erste Evaluation innerhalb von drei Jahren erfolgen werde. Die besagte Lernphase wird also drei Jahre dauern.

3.1 Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal ist eine Anforderung des Bundesrechts. Gemäss Artikel 440 Absatz 1 ZGB ist die Schutzbehörde eine «*Fachbehörde*». Sie muss über juristische, soziale und gesundheitliche Kompetenzen verfügen, um die komplexen Situationen, in denen sich die mit existenziellen und gesellschaftlichen Problemen konfrontierten Kinder und Erwachsenen befinden, erfassen zu können.

Die Anstellung von qualifiziertem Personal ist auch durch die neuen Zuständigkeiten der KESB im Bereich der eigenen Vorsorge und der Massnahmen von Gesetzes wegen sowie durch die Beratung der Beistände und deren Beaufsichtigung gerechtfertigt.

3.2 Das Personenschutzrecht ist eine gesonderte Abteilung des Familienrechts. Hierbei geht es um die Privatsphäre, die Ausübung der Grundrechte und die familiären Beziehungen. Die Abwägung gegensätzlicher Interessen, die Suche nach angemessenen und verhältnismässigen Lösungen verunmöglichen einen im Anschluss an ein einfaches und rasches Verfahren gefällten «*Standardentscheid*».

3.3 Auf nationaler Ebene wurde die Anzahl Schutzbehörden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts von 1'414 auf gerade mal 148 reduziert, was einer Reduktion von rund 90% entspricht. Die grösste Reduktion erfolgte in den Kantonen Bern (318/11), Aargau (220/11) und Zürich (171/13). In diesen Kantonen sind von ursprünglich 709 Schutzbehörden noch deren 35 übrig, was einer Reduktion von rund 95% entspricht.

Im gleichen Zeitraum ist das Wallis von 97 Vormundschaftsämtern zu 27 KESB übergegangen, was einer Reduktion von 72% entspricht. Unser Kanton ist Spitzenreiter in Sachen Anzahl KESB, vor dem Kanton Tessin (18) und dem Kanton Zürich (13).

Folglich können weitere KESB-Zusammenlegungen in unserem Kanton in naher Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

3.4 Eine bürgernahe Justiz ist in zweierlei Hinsicht gewährleistet: Erstens muss zwingend der Gemeinderichter einer der Mitgliedsgemeinden innerhalb der KESB amten.

Zweitens führt die KESB vor Erlass einer Verfügung eine Instruktion durch, welche sämtliche Facetten des Lebens der zu schützenden Person beleuchten muss.

3.5 Artikel 13 Absatz 1 des Walliser Einführungsgesetzes zum ZGB besagt Folgendes: «*Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) ist eine von der Verwaltung **unabhängige** kommunale Behörde.*»

Die KESB ist genauer gesagt ein Gericht im Sinne von Artikel 30 der Bundesverfassung, das unabhängig und unparteiisch sein muss.

Der Gemeinderat darf keinerlei Kontrolle über die von der KESB behandelten Fälle ausüben. Diese Kontrolle ist vielmehr Sache:

- des für die Sicherheit zuständigen Departements auf administrativer Ebene;

- des Kantons- und des Bundesgerichts auf richterlicher Ebene.
4. Der Staatsrat hat eine erste, in seinem Jahresbericht 2013 (S. 55-56) veröffentlichte Bilanz über die Organisation der KESB gezogen. Nachstehend der diesbezügliche Wortlaut:

*«Die Anwendung des neuen Bundesrechts über den Personenschutz hat das Sicherheitsdepartement veranlasst, fünf Empfehlungen zu erlassen und eine vorsorgliche Inspektion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) anzuordnen. Aus dieser Inspektion ergeben sich zwei Hauptlehren: Aus der Sicht der administrativen Organisation der 27 KESB ist die Situation im Grossen und Ganzen befriedigend und die anstehenden Probleme werden durch eine Aufstockung der finanziellen Mittel gelöst; aus der Sicht der Umsetzung des neuen Rechts erklären sich die aufgetretenen Schwierigkeiten teilweise durch das Milizsystem der KESB.»*

- 4.1 Die 2014 durchgeführten Inspektionen bestätigen diese erste Zwischenbilanz, wobei sich grundsätzlich Folgendes sagen lässt:

- die KESB wurden korrekt gebildet und verfügen über die nötigen Infrastrukturen;
- das Inventar der hängigen Dossiers wird regelmässig erstellt, die Handlungen der Beistände werden periodisch kontrolliert und die laufenden Massnahmen werden an das neue Recht angepasst;
- zusätzliche Finanzmittel wurden beantragt und meistens auch gewährt, ohne jedoch den von den KESB identifizierten Bedürfnissen immer vollumfänglich gerecht zu werden.

- 4.2 Getreu dem Motto, dass die Ausnahme die Regel bestätigt, hat der Inspektor des Mittelwallis auf die besorgniserregende Situation der KESB der Gemeinden Savièse, Grimisuat, Ayent, Arbaz (APEA du Coteau) hingewiesen. Die Gemeindebehörden sollen sich nicht an den Grundsatz der Unabhängigkeit der KESB halten und sich in die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten einmischen. Zudem sollen die Betriebskosten der KESB von den Gemeindebehörden als zu hoch erachtet werden und folglich sollen diese zögern, zusätzliche Finanzmittel zu gewähren, was wiederum einen grossen Rückstand bei der Dossierbehandlung nach sich zieht.

Der Inspektor des Mittelwallis fungiert als Mediator zwischen der KESB und den Gemeindebehörden. Er hat eine ergänzende Inspektion für Ende Jahr vorgesehen.

- 4.3 Nach der Evaluation des neuen Personenschutzrechts durch den Bundesrat – voraussichtlich im Lauf des Jahres 2016 – wird der Staatsrat die Walliser Ausführungsgesetzgebung unter die Lupe nehmen.

Das Postulat wird in diesem Sinne zur Annahme empfohlen. Seine Annahme hat:

- keine Auswirkungen auf die Bürokratie;
- keine besonderen finanziellen Auswirkungen;
- keine personellen Auswirkungen (VZS);
- keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden.

**Ort, Datum** Sitten, den 30. März 2015